



Beteiligung der Stadt Zürich am Überbrückungszuschuss (UeZ)

Merkblatt Stand Dezember 2022/hrzkes

Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhalten die Versicherten der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) zusätzlich zur Alterspension einen sogenannten Überbrückungszuschuss (UeZ). Das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung bei der Stadt Zürich ist 58 Jahre.

Der UeZ überbrückt die Zeit zwischen der vorzeitigen Pensionierung und der AHV-Rente. Das ist während höchstens fünf Jahren möglich. Die Stadt Zürich beteiligt sich unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten des UeZ ihrer Mitarbeiter*innen. In diesem Merkblatt finden Sie Informationen zum UeZ und zur Kostenbeteiligung der Stadt Zürich.

Im Merkblatt wird das Wort Pensionierung verwendet. Im Personalrecht der Stadt Zürich wird dafür ein anderes Wort verwendet: Altersrücktritt. Beide Wörter bedeuten das Gleiche.

1. Was ist der UeZ?

Der UeZ ist ein finanzieller Beitrag. Der UeZ überbrückt die Zeit zwischen der vorzeitigen Pensionierung und der AHV-Rente. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhalten Sie:

- die Rente der Pensionskasse Stadt Zürich und
- während höchstens fünf Jahren einen UeZ.

Sobald Sie die AHV-Rente erhalten, erhalten Sie keinen UeZ mehr. Der UeZ beträgt pro Jahr höchstens so viel wie die maximale AHV-Rente im Zeitpunkt des Austritts. Bei einem Rentenbeginn nach dem 1. Januar 2023 sind das bei einer vorzeitigen Pensionierung von 100 Prozent 29 400 Franken pro Jahr. Bei einem Rentenbeginn bis und mit 1. Januar 2023 ist der UeZ tiefer.

2. Wie wird der UeZ finanziert?

Der UeZ kann auf zwei Arten finanziert werden:

1. Die Stadt Zürich beteiligt sich **nicht** an den Kosten. Der UeZ wird vollständig aus Ihrem **Altersguthaben** bei der Pensionskasse (Ihrem **PK-Guthaben**) finanziert.
2. Die Stadt Zürich beteiligt sich **zu einem Teil** an den Kosten.

Die nächsten zwei Kapitel erklären die zwei Arten genauer.

2.1 Die Stadt Zürich beteiligt sich nicht an den Kosten

Wenn sich die Stadt Zürich nicht an den Kosten beteiligt, wird der UeZ aus Ihrem **Altersguthaben** bei der PKZH bezahlt. Ihre Rente der Pensionskasse wird dadurch kleiner. Wenn Sie das nicht möchten, können Sie sich in die Pensionskasse **einkaufen**. Das heisst, Sie bezahlen zusätzlich Geld in die Pensionskasse ein. Dies ist allerdings nur **3 bis 6 Monate** vor der Pensionierung möglich. Diese Frist gilt auch dann, wenn die Stadt Zürich Ihre Pensionierung noch nicht bestätigt hat.

> Informationen zum Einkauf in die Pensionskasse und zu den Fristen finden Sie auf der Webseite der [PKZH](http://www.pkzh.ch).

2.2 Die Stadt Zürich beteiligt sich zu einem Teil an den Kosten

Die Stadt Zürich kann die Kosten für den UeZ zu einem Teil übernehmen. Die Höhe ihrer Beteiligung (der **Beitragssatz**) gilt für die gesamte Dauer des UeZ. Wenn Sie sich schrittweise pensionieren lassen, wird die Beteiligung der Stadt Zürich für jeden Schritt einzeln bestimmt.

> Die Beitragssätze finden Sie im [Intranet](#) unter: Arbeiten für Zürich > Dienstleistungen & Soziales.

Der restliche Teil des UeZ wird aus Ihrem Altersguthaben bei der PKZH finanziert. Ihre Rente der Pensionskasse wird dadurch kleiner. Wenn Sie das nicht möchten, können Sie sich in die Pensionskasse **einkaufen**. Dies ist allerdings nur **3 bis 6 Monate** vor der Pensionierung möglich. Diese Frist gilt auch dann, wenn die Stadt Zürich Ihre Pensionierung noch nicht bestätigt hat.

Beispiel

Sie bekommen einen UeZ von 29 400 Franken pro Jahr. Die Stadt Zürich beteiligt sich zu 70 Prozent am UeZ. Das sind 20 580 Franken pro Jahr. Die restlichen 8820 Franken pro Jahr werden aus Ihrem Altersguthaben bei der PKZH finanziert.

> Mehr dazu finden Sie auf der Website der [PKZH](#).

3. Wann beteiligt sich die Stadt Zürich am UeZ?

Damit sich die Stadt Zürich an den Kosten des UeZ beteiligt, müssen Sie:

- seit mindestens **8 Jahren ohne Unterbruch** bei der Stadt Zürich angestellt sein,
- mindestens **60 Jahre** alt sein und
- Ihre **Erwerbstätigkeit** im Umfang der Pensionierung **aufgeben**. Was das bedeutet ist in Kapitel 3.3 beschrieben.

Wenn Sie sich schrittweise pensionieren lassen, gelten diese Voraussetzungen für jeden Schritt einzeln.

3.1 Dienstjahre

Die Stadt Zürich beteiligt sich nur an den Kosten des UeZ, wenn Sie vor der Pensionierung seit mindestens **8 Jahren ohne Unterbruch** bei der Stadt Zürich angestellt waren.

3.2 Alter

Die Stadt Zürich beteiligt sich an den Kosten des UeZ, wenn Sie bei der Pensionierung mindestens **60 Jahre** alt sind.

3.3 Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang der Pensionierung

Die Stadt Zürich beteiligt sich an den Kosten des UeZ, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit (bezahlte **Arbeit**) im Umfang der Pensionierung **aufgeben**.

In den folgenden Fällen ist **sicher**, dass Sie die Arbeit im Umfang der Pensionierung aufgeben:

- Wenn Sie sich **vollständig** pensionieren lassen und nach der Pensionierung überhaupt nicht mehr arbeiten.
- Wenn Sie sich **schrittweise** pensionieren lassen und nur aus dem verbleibenden Pensum, für das Sie noch nicht pensioniert sind, einen Lohn erhalten.

Wenn Sie nach der Pensionierung oder in den 12 Monaten davor eine **neue Arbeit** bei der Stadt oder bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen **oder** eine bestehende Arbeit nach der Pensionierung **erhöhen**, kommt es darauf an, wie hoch Ihr Einkommen aus dieser Arbeit ist.

Wenn Ihr **neues Einkommen** tiefer ist als der **Grenzbetrag**, gilt die Erwerbstätigkeit als aufgegeben. Der Grenzbetrag ist ein Betrag, der mit neuem Einkommen aus bezahlter Arbeit pro Kalenderjahr nicht überschritten werden darf. Er ist so hoch wie der UeZ, den Sie von der PKZH erhalten.

Ob die Erwerbstätigkeit aufgegeben ist, wird für jedes Kalenderjahr einzeln geprüft.

Sie müssen die Aufgabe der Erwerbstätigkeit schriftlich im **Antragsformular** für die Beteiligung der Stadt Zürich am UeZ bestätigen.

Beispiel bei einer Pensionierung im Umfang von 100 Prozent

Sie erhalten in diesem Beispiel nach der Pensionierung einen UeZ von 29 400 Franken pro Jahr. Das ist Ihr Grenzbetrag. Das heisst: Wenn Sie wieder arbeiten, dürfen Sie insgesamt nicht mehr als 29 399 Franken pro Jahr neu dazuverdienen. Dann gilt die Erwerbstätigkeit als aufgegeben.

Einkommen aus Arbeit, das Sie seit mindestens 12 Monaten vor der Pensionierung erhalten, ist **«nicht anrechenbares Einkommen»**. Sie dürfen es ohne Nachteil zusätzlich zum Grenzbetrag weiterhin erhalten.

> Ein Video zur vorzeitigen Pensionierung sowie weitere Informationen und Beispiele zum Grenzbetrag, zum neuen Einkommen und zur Berechnung finden Sie im [Intranet](#) unter: Arbeiten für Zürich > Dienstleistungen & Soziales. Dort finden Sie auch das Merkblatt «Aufgabe der Erwerbstätigkeit für Beteiligung der Stadt am Überbrückungszuschuss».

4. Ich werde nach der vorzeitigen Pensionierung weiterarbeiten. Mein Einkommen wird wahrscheinlich so hoch sein wie der UeZ. Darf ich die Aufgabe der Erwerbstätigkeit trotzdem bestätigen?

Sie haben zwei Möglichkeiten:

1. Sie sind sicher, dass Ihr neues Einkommen gleich hoch oder höher ist als der jährliche UeZ:

Sie dürfen die Aufgabe der Erwerbstätigkeit **nicht** bestätigen. Somit beteiligt sich die Stadt Zürich nicht am UeZ. Wenn Sie sich schrittweise pensionieren lassen: Ist das neue Einkommen beim nächsten Schritt tiefer als der UeZ? Dann können Sie die Aufgabe der Erwerbstätigkeit beim nächsten Schritt bestätigen.

2. Sie wissen noch nicht, wie hoch Ihr neues Einkommen ist:

Es kann sein, dass Sie noch nicht wissen, wie hoch Ihr neues Einkommen ist. Oder ob das neue Einkommen jedes Jahr die Höhe des UeZ erreicht. In diesem Fall können Sie die Aufgabe der Erwerbstätigkeit **trotzdem bestätigen**. Wenn Ihr neues Einkommen den UeZ in einem oder mehreren Jahren erreicht oder übersteigt, fordert die Stadt Zürich ihre Beteiligung am UeZ für das Jahr zurück.

> Mehr dazu und zu Ihrer Meldepflicht finden Sie in den Kapiteln 5 und 6.

5. Die Stadt Zürich beteiligt sich an meinem UeZ. Was muss ich der Stadt Zürich melden?

Sie haben seit Ihrer Pensionierung oder in den 12 Monaten vor Ihrer Pensionierung eine Arbeit neu aufgenommen und verdienen daraus ein Einkommen: Wenn Ihr Einkommen aus dieser Arbeit den UeZ in einem Kalenderjahr, also den Grenzbetrag, erreicht oder übersteigt, müssen Sie das der Stadt melden: bis **Ende April des nächsten Jahres**. Geben Sie dem HR die Höhe Ihres Einkommens an.

Sie haben das Einkommen aus einer schon bestehenden Arbeit seit Ihrer Pensionierung erhöht: Wenn Ihr neu dazuverdientes Einkommen seit der Pensionierung den UeZ, also den Grenzbetrag, in einem Kalenderjahr erreicht oder übersteigt, müssen Sie das der Stadt Zürich melden: **bis Ende April des nächsten Jahres**. Das gilt auch, wenn Sie für den Teil, in dem Sie pensioniert sind, später wieder bei Ihrer Dienstabteilung aushelfen und mit neuem Einkommen den Grenzbetrag erreichen. Geben Sie dem Personaldienst die Höhe Ihres Einkommens an.

Immer gilt: Das HR macht Stichproben. Es kann Sie fragen, ob Sie während dem Bezug des UeZ neues Einkommen verdient haben.

> Das **Formular** «Meldung von anrechenbarem Einkommen» finden Sie im [Intranet](#) unter Arbeiten für Zürich > Dienstleistungen & Soziales und im [Internet](#) unter www.stadt-zuerich.ch > Arbeiten für Zürich > Anstellungsbedingungen.

6. Die Stadt Zürich beteiligt sich an meinem UeZ. Was passiert, wenn ich trotzdem weiterarbeite? Oder wenn ich wieder anfangen zu arbeiten?

Wenn Ihr neues Einkommen in jedem Kalenderjahr tiefer ist als der UeZ, passiert nichts.

Wenn Ihr neues Einkommen in einem Jahr aber **gleich hoch oder höher** ist als der UeZ, also der Grenzbetrag, müssen Sie den Beitrag der Stadt Zürich am UeZ für dieses Jahr **zurückzahlen**. Den UeZ erhalten Sie allerdings weiterhin. Die Stadt Zürich fordert den Betrag direkt bei Ihnen zurück, nicht bei der Pensionskasse.

Beispiel

*Sie erhalten für das Jahr 2023 einen UeZ von **29 400 Franken**. Die Stadt übernimmt **70 Prozent** der Kosten. Das sind **20 580 Franken**.*

*Es stellt sich heraus: Sie haben keinen Anspruch auf den Beitrag der Stadt, weil Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht aufgegeben haben. Sie müssen den Beitrag der Stadt Zürich für das Jahr 2023 deshalb an die Stadt zurückzahlen. Wegen dem sogenannten **Diskont-Faktor** wird der geschuldete Betrag etwas kleiner. Der Diskont-Faktor ist eine Art Zins. Sie müssen also etwas weniger als 20 580 Franken zurückzahlen.*

7. Welche Rechte hat die Stadt Zürich, wenn sie sich an meinem UeZ beteiligt?

Wenn sich die Stadt an Ihrem UeZ beteiligt, kann Human Resources Management der Stadt Zürich (HRZ) die Auszüge Ihrer AHV-Konten einsehen. HRZ darf aber nur die Auszüge der Jahre einsehen, in denen Sie einen UeZ erhalten. Dies gilt auch für die Jahre, in denen Sie nur für einen Teil des Jahres einen UeZ erhalten. Mit Ihrem Antrag für eine Beteiligung am UeZ erteilen Sie HRZ das Recht, Ihre AHV-Auszüge einzusehen.

Beispiel

Sie lassen sich per 31.07.2018 pensionieren und erhalten bis zum 31.07.2023 einen UeZ. Die Stadt Zürich beteiligt sich am UeZ. HRZ darf Ihre AHV-Auszüge für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 einsehen.

In diesen Fällen schaut HRZ Ihre AHV-Auszüge an:

- Wenn HRZ einen **begründeten Verdacht** hat, dass Sie Einkommen nicht angeben, für das Sie meldepflichtig wären.
 - > Mehr zur Meldepflicht von neuem Einkommen finden Sie in Kapitel 5.
- Im Rahmen einer **Stichprobe**. Die Personen für die Stichprobe werden zufällig ausgewählt. HRZ schaut sich von diesen Personen die AHV-Auszüge aller Jahre an, in denen ein UeZ ausbezahlt wird.

8. Kann ich darauf verzichten, dass sich die Stadt Zürich an meinem UeZ beteiligt? Was sind die Folgen?

Ja, Sie können darauf verzichten, dass sich die Stadt Zürich an Ihrem UeZ beteiligt. In diesem Fall müssen Sie der Stadt Zürich Ihr neues Einkommen nach der Pensionierung nicht melden. Die Stadt Zürich kann von Ihnen auch nichts zurückfordern.

Wenn sich die Stadt Zürich nicht an Ihrem UeZ beteiligt, wird der UeZ vollständig aus Ihrem Altersguthaben bei der PKZH bezahlt.

> Mehr dazu finden Sie in Kapitel 2.1.

Wenn Sie **gar keinen UeZ** möchten, müssen Sie dies der PKZH bei Ihrer Pensionierung **schriftlich** mitteilen.

Diese Informationen stützen sich auf diese **Rechtsgrundlagen**:

- Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR): Art. 27 und Art. 27^{bis}
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR): Art. 35 bis Art. 35^{septies}

Wenn Sie Fragen zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit haben, wenden Sie sich bitte an Ihr **HR** oder informieren Sie sich im Merkblatt «**Aufgabe der Erwerbstätigkeit** für Beteiligung der Stadt am Überbrückungszuschuss».